

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

3. Sitzung • Donnerstag, 01.03.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen "März, April und Mai 2012" | 13-2/191/2012
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/193/2012
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung | 30-R/046/2011
Beschluss |
| 10. | Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) | 30-R/048/2011
Beschluss |
| 11. | Arbeitsgemeinschaft "Fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. i. Gr." (AGFK Bayern);
Beteiligung an der gemeinsamen Aktion "Stadtradeln 2012" | 31/148/2012
Beschluss |
| 12. | Abbruch und Neubau Vorhangfassade;
Nürnberger Straße 30, Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2011-1643-BA
Die Vorhabenträger werden das Projekt gegen 17:00 Uhr vorstellen. | 63/194/2012
Beschluss |
| 13. | Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen; hier: Investitionskostenförderung | 512/062/2012
Beschluss |
| 14. | Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaurach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen
Geänderte Vorplanung nach DA-Bau 5.4 | 242/192/2012
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 15. | 3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. T 244a der Stadt Erlangen
- Vogelherd Süd-West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/130/2012
Beschluss |
| 16. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 23. Februar 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/SN005

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
13-2/191/2012

Veranstaltungen "März, April und Mai 2012"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

März 2012

Sa.,	03.03.	19:00 Uhr	Gemeinschaftskonzert des Wladimirer Chores Raspew und des Erlanger Chores Vocanta, Hugentottenkirche
So.,	04.03.	12:00 Uhr	Stadtinterner Treppenlauf
Do.,	08.03.	11:30 Uhr	Einweihung sanierte Turnhalle Grundschule Frauenaurach und offizielle Amtseinführung von Frau Rektorin Knogler
Sa.,	09.03.	15:00 Uhr	Einweihungsfeier Familienstützpunkt Büchenbach-Süd
		19:30 Uhr	Öffentliche Diskussionsveranstaltung zur Energiewende, Lichthof der Stadtbibliothek
Mi.,	14.03.	19:30 Uhr	Woche der Brüderlichkeit, Stadtarchiv
Fr.,	16.03.	10:00 Uhr	Jahresempfang Seniorenbeiräte, Ratssaal und Foyer 1. OG
		19:00 Uhr	Bayerischer Rundfunk: Präsentation der Filmreihe „Das bayerische Jahrtausend“, Markgrafen Theater
Fr.,	23.03.	11:00 Uhr	Einweihungsfeier des Sonderpädagogischen Zentrums: Schule und Turnhalle

April 2012

Di.,	17.04	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Tennenlohe, Grundschule Tennenlohe
Do.,	19.04.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Blick dahinter“, Foyer Rathaus
Di.,	24.04.	19:00 Uhr	Frühjahrsvollversammlung Stadtjugendring
Do.,	26.04.	15:00 Uhr	Finissage der Ausstellung „Blick dahinter“, Foyer Rathaus

Mai 2012

Di.,	01.05.	09:00 Uhr	Erlanger Rädli
Do.,	24.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 257. Bergkirchweih
Do.,	29.05.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen

Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen

18.05.2012	Erlangen	16:00 Uhr – 23:00 Uhr: „Platz der Partnerstädte“ bei der Erlanger Sternennacht mit kulinarischen und Info-Ständen der Partnerstädte auf dem Hugenottenplatz
------------	----------	--

Besiktas

17. – 19.5.2012	Besiktas	Fachbesuch von OBM gemeinsam mit dem Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann und Ruhi Teksifer in Besiktas
-----------------	----------	--

Cumiana

31.03. - 02.04.2012	Erlangen	Delegation zum Gedenktag
31.03. - 04.04.2012	Cumiana	Delegation zum Gedenktag des Massakers nach Cumiana (OBM mit Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen e.V., Italienisch-Deutschem Verein, Erlanger Bündnis für den Frieden)
03.04.2012	Cumiana	Begrüßung der Erlanger Behördenleiter

Eskilstuna

04.03. - 09.03.2012	Erlangen	Ausstellung „Malerei und Objekte“ des Künstlers Lars-Erik Wahlberg in der Galerie Ars pro toto mit Aufenthalt Museumsdirektor Kenneth Aström und Künstler in Erlangen
08.03.2012	Erlangen	Vernissage der Ausstellung um 19:00 Uhr mit Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß, Galerie Ars pro toto

Europa

30.04. - 11.05.2012	Erlangen	Ausstellung „Konrad Adenauer und die Europäische Integration“ der Konrad-Adenauer-Stiftung im Rathausfoyer
02.05.2012	Erlangen	Eröffnung der Ausstellung um 17:00 Uhr durch OBM
22.05.2012	Erlangen	19:00 Uhr EU-Diskussionsveranstaltung „Mit mehr Europa aus der Krise!“, Lesesaal des Stadtarchiv

Jena

06.03. - 07.03.2012	Jena	Sportamtsleiter und Stadtverband Sport, Stadtrat Robert Thaler in Jena
29.03.2012	Jena	Tagesausflug des Clubs der vielseitig Interessierten Frauen
Mitte April 2012		Festsitzung des Stadtrates Jena zu 25 Jahre Städtepartnerschaft

Nicaragua

10.03.2012		Aktion von amnesty international anlässlich des Internationalen Frauentages zu Nicaragua und Gewalt gegen Frauen
11.03.2012	Erlangen	Themengottesdienste zu Nicaragua und Frauen: 10:00 Uhr Hugenottenkirche und 19:30 Uhr Herz Jesu Kirche

Rennes

13.03.2012	Erlangen	Freundeskreis Rennes im Club International
13.05. - 19.05.2012	Erlangen	Behindertenaustausch der „Association Mousquetaires à roulettes“ mit der Lebenshilfe und Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., Rathausempfang: Montag, 14. Mai, 12:00 Uhr durch Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß
07.04. - 14.04.2012	Erlangen	Sportaustausch: Sportler aus Rennes zu Besuch beim Sportverband Sport in Erlangen
25.05. - 28.05.2012	Erlangen	Besuch einer 60-köpfigen Betriebssportgruppe (ASMR) aus Rennes in Erlangen zur Bergkirchweih

26.05.2012	Erlangen	Deutsch-französisches Fest auf dem Neustädter Kirchenplatz
------------	----------	--

Riverside

16.05. - 20.05.2012	Erlangen	Teilnahme von Oberbürgermeister Ron Loveridge an der Sternennacht
---------------------	----------	---

San Carlos

12.04 - 23.06.2012	Erlangen	Gynäkologe aus San Carlos zu Hospitation an der Frauenklinik
--------------------	----------	--

Stoke-on-Trent

13.03.27.05.2012	Erlangen	Präsentation des Partnerschaftsbierkruges Stoke durch Brauerei Kitzmann
------------------	----------	---

Wladimir

22.02. - 05.03.2012	Erlangen	Wladimirer Psychologiestudenten zum Austausch in Erlangen
27.02. - 30.03.2012	Erlangen	Wladimirer Deutschstudenten zum Austausch am Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde
01.03. - 10.03.2012	Erlangen	Wladimirer Team zum Hallenfußballturnier der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen
02.03.2012	Erlangen	Vernissage der Wladimirer Künstlerin Natalia Kolpakowa beim Bayerischen Roten Kreuz
02.03. - 05.03.2012	Erlangen, Neustadt	Auftritte des Wladimirer Kammerchors Raspew
03.03.2012	Erlangen	Gemeinschaftskonzert des Wladimirer Chores Rastew und des Erlanger Chores Vocanta, Hugenottenkirche
20.03. - 30.03.2012	Wladimir	Schüler des Marie-Therese-Gymnasiums zum Austausch in Wladimir
24.03.2012	Erlangen	Wladimirer Sportler beim Winterwaldlauf Brucker Lache
24.03. - 31.03.2012	Erlangen	Schüler aus Wladimir am Fridericianum zum Austausch
03.04. - 07.04.2012	Wladimir, Moskau	Kammerchor Vocanta zu Konzerten in Wladimir und Moskau
07.04. - 15.04.2012	Erlangen	Behinderten-Fachmann aus Wladimir zum Austausch in Erlangen
11.04. - 19.04.2012	Erlangen	Wladimirer Kunsthandwerkerinnen zum Austausch in Erlangen
21.04. - 04.05.2012		Wladimirer Radfahrer zu einer Tour Erlangen – Prag – Jena – Erlangen
28.04. - 05.05.2012	Wladimir	1. Erlanger Bowling Club zu Begegnungen in Wladimir
03.05. - 07.05.2012	Erlangen	Treffen der Weltkriegsveteranen
08.05. - 10.05.2012	Wladimir	Universitätskontakte: Präsident Gröske besucht die staatliche Universität in Wladimir

II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG, T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/193/2012

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Sitzung des Erlanger Stadtrates wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
003/	2012	31.01.2012	Dr. Janik, Hartwig	SPD	Dringlichkeitsantrag zum HFPA am 01.02.2012 Krippenplätze Thalmühle	IV 512 Fr. Helbig-Puch	Unerledigt	HFPA, 01.02.2012
004/	2012	01.02.2012	Dr. Janik	SPD	Lärmbelästigung an der Loschgeschule durch Sanierung Kinderklinik	VI 24 Hr. Kirschner I/40	Unerledigt	
005/	2012	30.01.2012	Heinze	Erlanger Linke	Berichte Sitzungen ESTW-Aufsichtsrat und GeWoBau-Aufsichtsrat	OBM Dr. Balleis V/Dr. Preuß	Unerledigt	
006/	2012	30.01.2012	Heinze	Erlanger Linke	Herausgabe von Daten und Informationen an den Verfassungsschutz	III Fr. Wüstner	Unerledigt	
007/	2012	31.01.2012	Dr. Janik, Thaler, Rossiter	SPD	Antrag zum UVPA am 14. Februar 2012 Erforderliche Fettabscheider, hier: Ausweitung und Altbestandsregelung	VI EBE Hr. Fuchs	Unerledigt	
008/	2012	07.02.2012	Dr. Ruthe, Egeseer-Thurek, Jarosch, Neidhardt	CSU	Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen Entscheidung des Bayerischen Verfassungs- gerichtshofes vom 23.01.2012	III 30 Fr. Vittinghoff	Unerledigt	
009/	2012	07.02.2012	Dr. Janik, Lanig, Thaler	SPD	LED-Anlage am Arcaden-Gebäude	VI 63 VI/61, III/32	Unerledigt	
010/	2012	09.02.2012	Dr. Janik, Winkler	SPD, GL	Anerkennungsgesetz für Auslandsqualifikationen auch auf Länderebene	OBM 13-4 III/30	Unerledigt	

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
011/ 2012	09.02.2012		Bußmann	Grüne Liste	Biotopbereiche für Störche im Regnitzgrund	III 31	Unerledigt	
012/ 2012	09.02.2012		Höppel, Helm	ÖDP	Zustand der ambulanten Pflege in der Stadt Erlangen	V 50	Unerledigt	
013/ 2012	13.02.2012		Bußmann	Grüne Liste	Antrag zum UVPA am 14.02.2012 zu TOP 25 "Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf"	VI 61	Unerledigt	UVPA, 14.02.2012
014/ 2012	14.02.2012		Dr. Janik	SPD	Haushalt 2012 Anträge zum Haushaltsabgleich	II 20	Unerledigt	StR, 16.02.2012
015/ 2012	14.02.2012		Dr. Ruthe, Brandenstein-Massaneck, Volleth	CSU	Haushalt 2012 Realschule am Europakanal, Mensa	II 20	Unerledigt	StR, 16.02.2012
016/ 2012	14.02.2012		Dr. Janik, Vogel, Schulz, Thaler, Hartwig, Pfister	SPD	Bergkonzept 2012/2013 - Ergebnisse des AK Innenstadt	III 32	Unerledigt	
017/ 2012	14.02.2012		Lender-Cassens	Grüne Liste	Haushalt 2012 Anträge zum Haushalt	II 20	Unerledigt	StR, 16.02.2012

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/046/2011

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.02.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	29.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 32 und 63

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs-Gebührensatzung) (Entwurf vom 21.12.2011, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Universitätsklinikum weist neuerdings bei Sondernutzungsgebühren darauf hin; dass nach § 4 Abs. 6 der städtischen Gebührensatzung für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand Gebührenfreiheit ganz oder teilweise gewährt werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung durch einen Satz, entsprechend Art. 4 des Bayerischen Kostengesetzes zu ergänzen, wonach Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaats Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen, nicht von der Zahlung der Gebühren befreit sind. Damit wird sicher gestellt, dass Streitigkeiten über die Auslegung der städtischen Satzung vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung der Satzung.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.02.2012

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs-Gebührensatzung) (Entwurf vom 21.12.2011, Anlage) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 9. Januar 1981 (Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1981), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 5. November 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 wird nach Buchstabe d) folgender Satz neu hinzugefügt:

„Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/660

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
30-R/048/2011

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	29.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) (Entwurf vom 31.01.2012, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1 Ausgangslage:

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach § 4 Abs. 1 EBS überwiegend nach Einheitssätzen ermittelt.

Die Kostenermittlung nach Einheitssätzen lässt zwar eine Pauschalierung und damit eine Abweichung von den tatsächlichen Kosten zu. Sie muss sich aber dennoch an den tatsächlichen Kosten orientieren, weil der Erschließungsbeitragsanspruch ein Kostenerstattungsanspruch ist.

Demnach sind gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Einheitssätze bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung, ob sie noch dem jeweiligen Lohn- und Preisniveau entsprechen. Dies wird im Falle eines Rechtsstreits auch von den Gerichten überprüft.

Die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 EBS ausgewiesenen Einheitssätze gelten seit 01.01.2002.

Ab dem Jahr 2007 ist beim Preisindex für den Straßenbau ein nicht unerheblicher Anstieg zu verzeichnen, der sich auch auf die tatsächlichen Baupreise in Erlangen niedergeschlagen hat. Da allerdings in den letzten fünf Jahren keine Erschließungsanlagen neu hergestellt wurden, die mittels Bescheiden über Erschließungsbeiträge abzurechnen waren, konnte eine Anpassung der Einheitssätze vorerst unterbleiben. Zwischenzeitlich neu erstellte Erschließungsanlagen wurden nicht mittels Bescheiden, sondern über vertragliche Regelungen, wie z. B. Erschließungsvereinbarungen oder Städtebauliche Verträge, abgewickelt.

Nach nunmehr 10 Jahren unverändert gebliebener Einheitssätze in der Satzung ist aber eine Anpassung unumgänglich.

Für die Neuermittlung der Einheitssätze wurden 16 repräsentative Baumaßnahmen aus den Jahren 2007 bis 2010 herangezogen, wobei die Berechnungsart der Einheitssätze beibehalten wurde. Einzelne Ausführungsarten wurden dem heutigen technischen Standard angepasst. Einheitssätze wurden für Granitzweizeiler und Granitdreizeiler gebildet, da diese in den letzten Jahren des Öfteren zur Ausführung kamen. Ebenso wurde bei der Straßenbeleuchtung der Katalog den nunmehr zur Ausführung kommenden Leuchtstellentypen angepasst.

Vgl. zu den neuen Einheitssätzen insbesondere die synoptische Darstellung in Anlage 2.

Gleichzeitig wurden die kombinierten Geh- und Radwege in den Katalog der Satzung als abrechnungsfähige Teileinrichtung aufgenommen und die Satzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Im Vollzug ergeben sich keine grundlegenden Änderungen in der Verfahrensweise.

2 Erläuterungen der einzelnen Änderungen:

2.1 Art. 1 Nr. 1 Buchst. a), c) bis d), Nr. 2 Buchst. a) bis c) und Nr. 6 der Änderungssatzung

Bei den kombinierten Geh- und Radwegen (Zeichen 240 der StVO) handelt es sich um eine sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer nutzbare Teileinrichtung. Da ein solcher gemeinsamer Geh- und Radweg weder ein Geh- noch ein Radweg, sondern eine andersartige Teileinrichtung ist, müssen zur Abrechenbarkeit die kombinierten Geh- und Radwege in die Satzung als beitragsfähige Teileinrichtung aufgenommen werden.

2.2 Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. d) der Änderungssatzung

Verkehrsberuhigte Bereiche sind in der Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO geregelt (Änderung im Dezember 2010). In der Änderungssatzung wurde der Verweis auf die StVO entsprechend aktualisiert.

2.3 Art. 1 Nr. 5 der Änderungssatzung

Nach der derzeitigen Regelung werden beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Nach obergerichtlichen Entscheidungen werden durch diese Regelung die vorgenannten Sondergrundstücke gegenüber den wohnlich genutzten Grundstücken zu stark entlastet. Sie sind deshalb mit mindestens der Hälfte der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Im Satzungsentwurf ist daher eine Änderung von 0,3 auf 0,5 der Grundstücksfläche vorgesehen.

2.4 Art. 1 Nr. 7 der Änderungssatzung

Die Merkmale der endgültigen Herstellung wurden entsprechend dem heutigen technischen Standard überarbeitet.

3 Ressourcen

Es sind keine bzw. nur geringe Mehreinnahmen auf IVP-Nr. 541.500E zu erwarten, da Neubau-
maßnahmen überwiegend mittels Erschließungsvereinbarungen abgewickelt werden.

I.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) mit Anlage zu § 4 Abs. 1 EBS
Anlage 2: synoptische Darstellung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des
Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 26. Juni 1987 (Amtsblatt Nr. 25 vom 2. Juli 1987) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 Buchstabe b) wird als Buchstabe c) eingefügt:
"c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite"
Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden Buchstaben d) bis f).
- b) In Nr. 2 werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.
- c) In Nr. 4 und Nr. 5 werden die Buchstaben "a) bis c)" durch die Buchstaben "a) bis d)" ersetzt.
- d) In Nr. 6 werden die Worte ", Geh- und Radwege" ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 werden die Worte „Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen,“ gestrichen.
- b) Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 8 und 9 neu eingefügt:
„8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen,“
- c) Die Nummern 8. bis 15. werden die Nummern 10. bis 17.
- d) In Nr. 12 (neu) werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch die Worte "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ das Wort „zu“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „des § 12 VOB/B“ durch die Worte „der VOB/B“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c) wird als Buchstabe d) eingefügt:
"d) des kombinierten Geh- und Radweges"
Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden die Buchstaben e) bis h).

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a) werden die Wörter „Unterbau neuzeitlicher Bauweise“ durch die Wörter „technisch notwendigen Unterbau“ ersetzt.
- b) In Buchst. b) wird vor dem Wort „Beleuchtung“ das Wort „betriebsfertige“ eingefügt.

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage zu § 4 Abs. 1

Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1 Asphaltdecke	60,20	€/qm
	1.2 Betonpflasterdecke	73,21	€/qm
2. unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	2.1 Betonpflasterdecke	62,25	€/qm
	2.2 Betonpflasterdecke mit verstärktem Unterbau	73,81	€/qm
3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1 Betonpflasterdecke	73,82	€/qm
	3.2 Asphaltdecke	60,12	€/qm
	3.3 Rasenpflaster	73,10	€/qm
4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 01	4.1 Asphaltdecke	75,28	€/qm
	4.2 Betonpflasterdecke	93,12	€/qm
5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RStO 01	5.1 Asphaltdecke	87,59	€/qm
6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1 Asphaltdecke	75,28	€/qm
	6.2 Betonpflasterdecke	93,12	€/qm
7. Entwässerungseinrichtungen		16,68	€/qm
8. Sicherheitsstreifen	8.1 befestigt	52,07	€/qm
	8.2 unbefestigt	23,14	€/qm
9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1 Graniteinzeiler	38,87	€/m
	9.2 Granitzweizeiler	68,11	€/m
	9.3 Granitdreizeiler	96,73	€/m
	9.4 Betoneinzeiler	28,17	€/m
	9.5 Betonzweizeiler	41,27	€/m
	9.6 Granitbordstein	50,48	€/m
	9.7 Betonbordstein	36,49	€/m
	9.8 Betoneinfassstein	24,87	€/m
10. Leuchtstellen			
a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger	2.056,17 €/Leuchtstelle		
b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger	2.189,46 €/Leuchtstelle		
c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger	2.498,40 €/Leuchtstelle		
d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger	2.801,15 €/Leuchtstelle		
e) bis 6,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.487,04 €/Leuchtstelle		
f) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.901,37 €/Leuchtstelle		
g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.075,99 €/Leuchtstelle		
h) bis 12,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.369,44 €/Leuchtstelle		
i) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.377,70 €/Leuchtstelle		
j) bis 12,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.789,97 €/Leuchtstelle		
k) dekorative Leuchte (bis 4,00 m Höhe)	2.225,63 €/Leuchtstelle		

"

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar: 1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für: a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite d) Fahrbahnen bis zu einer Breite von 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0 12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung. e) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. 2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, in vollem räumlichen Umfang.	§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar: 1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für: a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite e) d) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite d) e) Fahrbahnen bis zu einer Breite von 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0 12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung. e) f) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. 2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO, in vollem räumlichen Umfang.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(...) 4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m. 5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten. 6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Geh- und Radwege in vollem Umfang. 7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang. (...)	Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen (...) 4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis e) d) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m. 5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis e) d) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten. 6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Geh- und Radwege in vollem Umfang. 7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang. (...)
§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes (1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und –bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen, 9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen,	§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes (1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und –bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege, 9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 10. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
10. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgängergergeschäftsstraßen, 11. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 12. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, 13. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen, 14. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche, 15. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (...)	11. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen, 12. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgängergergeschäftsstraßen, 13. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 14. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, 15. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen, 16. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche, 17. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (...)
§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung. (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit.	§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B der VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit.

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(...)	(...)
§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (...) (3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. (...)	§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (...) (3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,3 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. (...)
§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für: 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) der Grünanlagen e) der Parkflächen f) der Entwässerungseinrichtungen g) der Beleuchtungseinrichtungen.	§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für: 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) des kombinierten Geh- und Radweges e) e) der Grünanlagen f) f) der Parkflächen g) g) der Entwässerungseinrichtungen h) h) der Beleuchtungseinrichtungen.

Bisherige Fassung					Neue Fassung																						
					Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen																						
§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB) (1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie a) mit einem Unterbau neuzeitlicher Bauweise sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Betondecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind - bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster -. b) eine Straßenentwässerung und eine Beleuchtung besitzen. (...)					§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB) (1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie a) mit einem technisch notwendigen Unterbau neuzeitlicher Bauweise sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Betondecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind - bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster -. b) eine Straßenentwässerung und eine betriebsfertige Beleuchtung besitzen. (...)																						
Anlage zu § 4 Abs. 1 Der Stadtrat Erlangen hat mit Beschluss vom 26.09.2002 die nachfolgenden Einheitssätze zur Erschließungsbeitragssatzung neu festgestellt. Für Erschließungsanlagen, die ab 01.01.2002 fertiggestellt wurden, betragen die Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen					Anlage zu § 4 Abs. 1 Der Stadtrat Erlangen hat mit Beschluss vom 26.09.2002 die nachfolgenden Einheitssätze zur Erschließungsbeitragssatzung neu festgestellt. Für Erschließungsanlagen, die ab 01.01.2002 fertiggestellt wurden, betragen die Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen																						
<table><tr><td rowspan="2">1. selbständige Geh- und Radwege</td><td>1.1</td><td>Asphaltbeton</td><td>44,09</td><td>€/qm</td></tr><tr><td>1.2</td><td>Verbundpflaster</td><td>61,68</td><td>€/qm</td></tr></table>					1. selbständige Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm	1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm	<table><tr><td rowspan="2">1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege</td><td>1.1</td><td>Asphaltbeton Asphaltdecke</td><td>44,09 60,20</td><td>€/qm</td></tr><tr><td>1.2</td><td>Verbundpflaster Betonpflasterdecke</td><td>61,68 73,21</td><td>€/qm</td></tr></table>					1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	44,09 60,20	€/qm	1.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	61,68 73,21	€/qm
1. selbständige Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm																							
	1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm																							
1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	44,09 60,20	€/qm																							
	1.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	61,68 73,21	€/qm																							

Bisherige Fassung					Neue Fassung				
					Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen				
22/66	2. unselbständige Geh- und Radwege	2.1	Verbundpflaster	53,41 €/qm	2. unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	2.1	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	53,41 62,25 €/qm	
		2.2	Verbundpflaster mit verstärktem Unterbau	67,21 €/qm		2.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke mit verstärktem Unterbau	67,21 73,81 €/qm	
	3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1	Verbundpflaster	60,79 €/qm	3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	60,79 73,82 €/qm	
		3.2	Asphaltbeton	48,10 €/qm		3.2	Asphaltbeton Asphaltdecke	48,10 60,12 €/qm	
		3.3	Rasenpflaster	63,83 €/qm		3.3	Rasenpflaster	63,83 73,10 €/qm	
	4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 86	4.1	Asphaltbeton	58,32 €/qm	4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 86 01	4.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	58,32 75,28 €/qm	
		4.2	Verbundpflaster	79,49 €/qm		4.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	79,49 93,12 €/qm	
	5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RStO 86	5.1	Asphaltbeton	68,20 €/qm	5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RstO 86 01	5.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	68,20 87,59 €/qm	
	6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1	Asphaltbeton	58,32 €/qm	6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	58,32 75,28 €/qm	
		6.2	Verbundpflaster	79,49 €/qm		6.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	79,49 93,12 €/qm	
	7. Entwässerungseinrichtungen			13,70 €/qm	7. Entwässerungseinrichtungen			13,70 16,68 €/qm	

Bisherige Fassung					Neue Fassung				
					Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen				
8. Sicherheitsstreifen	8.1	befestigt	49,79	€/qm	8. Sicherheitsstreifen	8.1	befestigt	49,79 52,07	€/qm
	8.2	unbefestigt	21,90	€/qm		8.2	unbefestigt	21,90 23,14	€/qm
9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1	Graniteinzeiler	28,94	€/m	9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1	Graniteinzeiler	28,94 38,87	€/m
						9.2	Granitzweizeiler	68,11	€/m
						9.3	Granitdreizeiler	96,73	€/m
	9.2	Betoneinzeiler	21,79	€/m		9.2 9.4	Betoneinzeiler	21,79 28,17	€/m
	9.3	Betonzweizeiler	40,58	€/m		9.3 9.5	Betonzweizeiler	40,58 41,27	€/m
	9.4	Betoneinfassstein	18,38	€/m		9.6	Granitbordstein	48,98 50,48	€/m
	9.5	Betonbordstein	30,69	€/m		9.5 9.7	Betonbordstein	30,69 36,49	€/m
	9.6	Granitbordstein	48,98	€/qm		9.4 9.8	Betoneinfassstein	18,38 24,87	€/m
10. Leuchtstellen					10. Leuchtstellen				
	a)	bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger	1.500,00	€/Leuchtstelle		a)	bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger	1.500,00 € 2.056,17 €	/Leuchtstelle
	b)	bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger	1.619,00	€/Leuchtstelle		b)	bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger	1.619,00 € 2.189,46 €	/Leuchtstelle
	c)	bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger	1.863,00	€/Leuchtstelle		c)	bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger	1.863,00 € 2.498,40 €	/Leuchtstelle
	d)	bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger	1.968,00	€/Leuchtstelle		d)	bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger	1.968,00 € 2.801,15 €	/Leuchtstelle

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
		Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen	
e) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.265,00 €/Leuchtstelle	e) bis 6,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.487,04 €/Leuchtstelle
f) 7,50 m Höhe mit Doppelausleger	2.337,00 €/Leuchtstelle	e) f) f) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.265,00 € 2.901,37 € /Leuchtstelle
g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.494,00 €/Leuchtstelle	f) 7,50 m Höhe mit Doppelausleger	2.337,00 €/Leuchtstelle
h) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	2.966,00 €/Leuchtstelle	g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.494,00 € 3.075,99 € /Leuchtstelle
		h) bis 12,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.369,44 €/Leuchtstelle
		h) i) i) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	2.966,00 € 3.377,70 € /Leuchtstelle
		j) bis 12,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.789,97 €/Leuchtstelle
		k) dekorative Leuchte (bis 4,00 m Höhe)	2.225,63 €/Leuchtstelle

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31/NTA

Verantwortliche/r:
Herr Thomas Neubauer

Vorlagennummer:
31/148/2012

Arbeitsgemeinschaft "Fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. i. Gr." (AGFK Bayern);

Beteiligung an der gemeinsamen Aktion "Stadtradeln 2012"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.02.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen wird sich als Mitgliedskommune der AGFK Bayern am „Stadtradeln 2012“ beteiligen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das „Stadtradeln 2012“ ist eine bundesweite Veranstaltung unter dem Dach des „Klima-Bündnisses“. Die AGFK Bayern wird sich als regionaler Partner mit möglichst vielen Mitgliedskommunen an der Aktion beteiligen. Während des Aktionszeitraumes von Juni bis Mitte Oktober sollen in den beteiligten Kommunen privat und beruflich möglichst viele Kilometer umweltfreundlich auf dem Fahrrad zurückgelegt und damit ein Beitrag zur CO₂-Einsparung geleistet werden. Das Klima-Bündnis gibt 2012 für Deutschland als Zielmarke die Einsparung von 1.000 Tonnen CO₂ aus. Dies entspricht ca. 7 Mio. Radkilometern. Die Stadt Erlangen wird sich als Mitgliedskommune der AGFK Bayern am „Stadtradeln 2012“ beteiligen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Aktionszeitraum in den jeweiligen Kommunen beträgt jeweils drei Wochen. Die bundesweite Auftaktveranstaltung des „Stadtradelns“ wird am 15. Juni unter Beteiligung der AGFK Bayern in Nürnberg sein. Zur Eröffnung ist von den „AGFK-Nachbarkommunen“ eine Fahrradsternfahrt nach Nürnberg geplant. In den darauffolgenden drei Wochen sollen in Erlangen durch „Radfahrteams“ möglichst viele Kilometer auf dem Fahrrad, statt im motorisierten Individualverkehr (MIV), zurückgelegt werden. Die Teams können sich aus den unterschiedlichsten Bereichen bilden (z. B. Stadtrat/Politik, Verwaltung, Betriebe, Schulen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger etc.). Eine oder mehrere prominente Personen sollen als „Stadtradler“ gänzlich auf die Nutzung des MIV verzichten und öffentlichkeitswirksam über ihre Erfahrungen mit der Aktion berichten. Durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit wird die Veranstaltung eine positive Breitenwirkung entfalten. Die fahrradaktivsten Teilnehmer/Teams in Erlangen werden durch die Stadt Erlangen ausgezeichnet. Für die Kommunen nimmt das „Klima-Bündnis“ die Auszeichnung vor. Die Bewertung erfolgt in vier Kategorien

1. Kommunen mit dem fahrradaktivsten Kommunalparlament
2. Kommunen mit den meisten Radkilometern
3. Kommunen mit den meisten Radkilometern pro Einwohner
4. Stadtradler mit den meisten Radkilometern

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Stadt Erlangen wird die Aktion federführend durch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen organisiert. Durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren sollen möglichst viele Radfahrteams gewonnen werden. Der Stadtrat ist aufgerufen, sich engagiert an der Teambildung zu beteiligen. Die Projektorganisation wird in einer „Arbeitsgruppe“ zusammengeführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch die Organisation der Veranstaltung wird der „Ansprechpartner Radverkehr“ im Amt für Umweltschutz und Energiefragen zeitlich deutlich eingebunden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. 4000,00 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090/56110031/527141
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.02.2012

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird sich als Mitgliedskommune der AGFK Bayern am „Stadtradeln 2012“ beteiligen.

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/194/2012

**Abbruch und Neubau Vorhangfassade;
Nürnberger Straße 30, Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2011-1643-BA**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

611 - Stadtplanung, 63-4 - Denkmalschutz

I. Antrag

Dem Austausch der Fassade wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 311

Gebietscharakter: Sondergebiet

Widerspruch zum

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der bestehenden Fassade hat die Haltekonstruktion starke Korrosionsschäden, viele der Kacheln sind beschädigt, deshalb muss die Fassade vollständig abgenommen und durch neue Elemente ersetzt werden. Gleichzeitig wird die innere Haut energetisch saniert.

Das Vorhaben wurde im Baukunstbeirat nunmehr dreimal beraten. Die ursprünglich geplante Fassade aus gelochten Blechen mit einer aufgedruckten Baum- oder Blattstruktur konnte nicht befürwortet werden, da diese zu wenig sensibel ausgeprägt und nicht auf die Örtlichkeit abgestimmt war.

Die nunmehr gefundene Lösung einer strukturierten Fassade aus Aluminiumprofilen mit einem feinen Muster und einer übergeordneten Struktur zur vertikalen und horizontalen Gliederung mit Beibehaltung der vorhandenen Gebäudekonturen fand die Zustimmung des Baukunstbeirates in einer eigens einberufenen Sondersitzung und wird auch seitens der Verwaltung befürwortet.

Das Architekturbüro wird die Planung in der Stadtratssitzung am 01.03.2012 vorstellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Ergebnis steht aus.

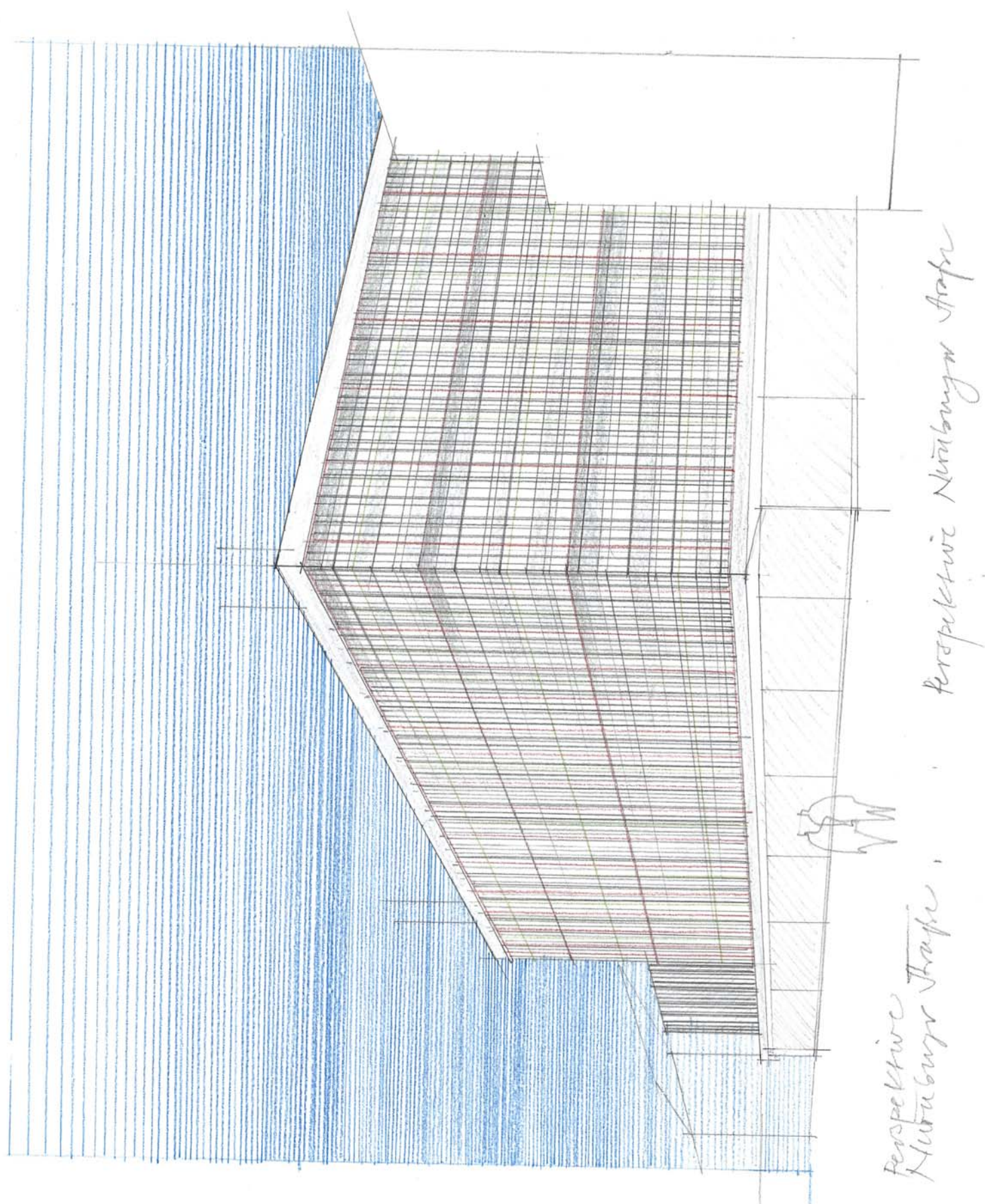
Anlage: Ansicht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T. 2362

Verantwortliche/r:
Jugendamt

Vorlagennummer:
512/062/2012

Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen; hier: Investitionskostenförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen werden 24 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Bedarfsanerkennung für die 75 Kindergartenplätze bleibt bestehen.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
3. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt der bestehenden Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul
- Ausweitung des Betreuungsangebotes in Bruck für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul in der Boschstr. 3. Das bisherige Angebot von 75 Kindergartenplätzen wird dabei um 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass der Neubau gegenüber einer Generalsanierung wirtschaftlicher ist.

Die Neubau-Planung sieht einen eingeschossigen Winkelbaukörper vor. Der Krippenbereich wird über die zentral gelegenen, gemeinsam genutzten Räume mit dem Kindergartenbereich verbunden. Alle Gruppenräume sind nach Süden orientiert. Im Außengelände ist für die Krippenkinder ein geschützter Bereich vorgesehen. Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Der Neubau umrahmt in seiner Grundrissform weitestgehend das Bestandsgebäude, sodass der Kindergartenbetrieb dort während der Bauzeit weiterlaufen kann. Nur der alte Schlaf-/Turnraum und der alte Personalraum müssen sofort abgebrochen werden. Als Kompensation für die fehlenden Räumlichkeiten in der Bauphase soll das angrenzende Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in den Mittagsstunden von den Kindern zum Schlafen genutzt werden.

Der Baubeginn ist an die Schulferien gebunden und für die Pfingstferien im Mai/Juni 2012 geplant. Ein Ausweichen auf die Sommerferien würde eine Verzögerung von ca. 8 Wochen bedeuten. Deshalb schlägt die Verwaltung ausnahmsweise vor, die Beschlussfassung im Stadtrat ohne vorangegangenes JHA-Gutachten vorzunehmen.

Geplanter Baubeginn: Pfingstferien 2012 (Mai/Juni)

Geplante Inbetriebnahme: ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung gehört zum Krippenplanungsbezirk F - Erlangen Bruck bzw. zum Kindergartenplanungsbezirk 10 - Bruck Bierlach.

Krippenbetreuung:

In der vom Erlanger Stadtrat am 26.05.2011 beschlossenen Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren wird für den Planungsbezirk F- Bruck von einem lokalen Platzbedarf von 140 bis 155 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in der Kindertagespflege dort zusammen 75 Plätze angeboten werden. Zur Deckung des lokalen Bedarfs besteht somit mindestens eine Differenz von 65 Plätzen. Die Neuschaffung von 24 Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul trägt somit zu einer dem lokalen Bedarf angemessenen Versorgungssituation bei.

Die Platzneuschaffung ist somit aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Der Planungsbezirk umfasst den östlichen Teil von Bruck (Bruck-Bierlach). Mit Stichtag zum 31.12.2011 lebten dort 128 Kinder im Kindergartenalter. Im Planungsbezirk werden derzeit zusammengenommen 220 Kindergartenplätze in drei Einrichtungen angeboten. In Bezug auf die Nutzung von Kindergartenplätzen besteht ein enger Zusammenhang mit dem benachbarten Planungsbezirk 9 - Bruck Bachfeld. Etwa ein Drittel der dort lebenden Kinder nutzen einen Betreuungsplatz im Planungsbezirk Bruck-Bierlach. Diese Praxis hat sich seit Jahren bewährt. Die Kindergärten vor Ort schätzen das Angebot übereinstimmend als passend ein. Für die kommenden Jahre ist von einer weitgehend stabil bleibenden Kinderzahl auszugehen.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ist der Umfang des bestehenden Platzangebotes für Kinder im Kindergartenalter im Planungsbezirk 10 - Bruck Bierlach dem lokalen Bedarf vor Ort angemessen. Der Erhalt der bestehenden 75 Plätze im Rahmen des hier vorliegenden Neubaus ist aus bedarfsplanerischer Sicht deshalb zu befürworten.

Investitionskosten und Finanzierung:

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Laut der bautechnischen Beurteilung der Baumaßnahme durch Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben. Die Baukosten sind angemessen.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700): 18.700 €
Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700): 25.100 €

Die Kosten für die Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebs während der Bauphase („Provisoriumskosten“) werden vollständig vom Träger übernommen. Ebenso übernimmt der Träger vollständig die Kosten der Kostengruppe 200 für das Herrichten des Grundstücks (Abbruchmaßnahmen, Baumfällungen, Erschließung). An den Kosten der Kostengruppe 600 (Ausstattung) beteiligt sich die Stadt Erlangen nicht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 02.12.2010 und Stadtrats-Beschluss vom 09.12.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.352.600 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschussung für 24 Krippenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 53.300 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschussung für 24 Krippenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 160.000 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	ca. 821.300 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 24 Krippenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 26.650 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 24 Krippenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 80.000 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ für Investitionskostenbezuschussung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
☒ für Betriebskostenbezuschussung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Anlagen: vorläufiger Finanzierungsplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage zu Beschlussvorlage Nr. 512/062/2012:

Vorläufiger Finanzierungsplan für den Neubau der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul, Boschstr. 3, mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen

- > Förderung nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 neue Krippenplätze
- > FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze

1. Kosten und Kostenaufteilung:		
Kosten laut Kostenschätzung vom 16.01.2012	KGr 200-700	2.087.000,00 €
Baukosten, die gefördert werden	KGr 300, 400, 500, 700 abzgl. Provisoriumskosten	1.940.000,00 €
davon für 24 Krippenplätze	0,3 x 1.940.000,00 €	582.000,00 €
davon für 75 Kindergartenplätze	0,7 x 1.940.000,00 €	1.358.000,00 €
Baukosten, die nicht gefördert werden	KGr 200, Provisoriumskosten	80.000,00 €
Ausstattungskosten	KGr 600	67.000,00 €

2. Finanzierung im Detail:		
2.1 Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 Krippenplätze:		
staatlicher Anteil Ausstattung	24 x 1.250 €	30.000,00 €
staatlicher Anteil Bau	24 x 9 x 3.420 € x 0,706	521.500,00 €
städtischer Anteil Bau	(582.000,00 € - 521.500,00 €) x 0,5	30.250,00 €
Anteil Träger	(582.000,00 € - 521.500,00 €) x 0,5	30.250,00 €
2.2 FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze:		
staatlicher Anteil Bau	nach Planung vom 16.01.2012: 338,1 x 3.420 € x 2/3 x 0,35	269.800,00 €
städtischer Anteil Bau	338,1 x 3.420 x 2/3 - 269.800,00 €	501.067,92 €
Anteil Träger	1.358.000,00 € - 269.800,00 € - 501.067,92 €	587.132,08 €
2.3 keine Förderung:		
Anteil Träger	KGr 200, Überhang bei KGr 600, Provisoriumskosten	117.000,00 €

3. Finanzierung in der Zusammenfassung:	
staatlicher Anteil	821.300,00 €
städtischer Anteil	531.317,92 €
Anteil Träger	734.382,08 €
Summe der Anteile zur Kontrolle	2.087.000,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-3/FS003-2418

Verantwortliche/r:
Frau Silke Fronemann

Vorlagennummer:
242/192/2012

Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaurach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen Geänderte Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

512, 413, Regierung von Mittelfranken, Ref. II, 20

I. Antrag

1. Für die erweiterte Kindertageseinrichtung als städtische Gesamteinrichtung werden folgende Bedarfe anerkannt:
 - 2 Krippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen
 - „Haus für Kinder“ mit 105 gleichzeitig belegbaren Plätzen für Kindergarten und Hort, davon bis zu 55 für Schulkinder.
2. Der Variante 1 der geänderten Vorentwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaurach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

Stellungnahme der Kämmerei:

Durch die geänderte Entwurfsplanung (Var. 1) für die Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaurach ergibt sich für die Finanzplanung eine Nettomehrbelastung i.H.v. 636.000 € gegenüber der bisherigen Veranschlagung.

Die beabsichtigte Umnutzung der Pächterwohnung (die Sanierung der Wohnung war in den bisherigen Gesamtkosten enthalten.) zu Räumen für die Hausaufgabenbetreuung führt gegenüber den bisherigen Planungen neben (zusätzlichen) Investitionsausgaben auch zu dauerhaften Miet-Mindereinnahmen.

Unter Betrachtung der bestehenden negativen Investitionssalden im Finanzplan für die HH-Jahre 2013 (-22,8 Mio. €) und 2014 (-18,2 Mio. €) kann die Kämmerei einer Erhöhung des Investitionsvolumens nicht zustimmen und schließt sich der derzeitigen Beschlusslage des Stadtrates vom 24.11.2011 an („Deckelung“ der Investitionsausgaben).

Bei positiver Beschlussfassung müssten zum Ausgleich der Deckungslücke im Finanzplan ggf. bereits geplante Projekte verschoben werden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Optimierte Nutzung des Gemeindezentrums und Beseitigung des Leerstandes
- Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von unter 3 Jahren

- Anpassung des Raumprogramms der Kindertageseinrichtung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Ausgangslage

Die ursprüngliche Vorplanung wurde aufgrund des Protokollvermerks aus der 10. Sitzung 2011 des BWA mit der Vorgabe einer Kostendeckelung auf 3,5 Mio. € Gesamtkosten (Kosteneinsparung von 500.000 €) sowie der Anpassung der Planung im Bereich der Kindertageseinrichtung als städtische Gesamteinrichtung am 24.11.2011 vom Stadtrat beschlossen.

3.2. Änderungen Kindertageseinrichtung

Da sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Einzugsgebiet in den letzten 10 Jahren immer mehr vom Kindergartenalter weg zum Schulkindalter hin verschoben hat, wird die KiTa Gaisbühlstraße seit dem 01.09.2009 als „Haus für Kinder“ mit insgesamt 105 Plätzen -davon bis zu 55 für Schulkinder- betrieben.

Angesichts des immensen Nachfragedrucks bei den Hortplätzen hat die Regierung eine entsprechende Betriebserlaubnis trotz bestehender Defizite (s. dazu weiter unten) erteilt.

Im Zuge der Generalsanierungsmaßnahme mit Schaffung der 2-gruppigen Krippe entsteht nun eine altersgemischte KiTa mit insgesamt 129 Plätzen.

Der Bestand weist gegenüber den Empfehlungen des Summenraumprogramms der Regierung von Mittelfranken einen Fehlbedarf von ca. 120 qm Hauptnutzfläche auf.

Dieser kann im Zuge der Maßnahme durch folgende bauliche Verbesserungen gedeckt werden:

- Schaffung ausreichender Räume für die Hausaufgabenbetreuung auf der Fläche der ehemaligen Pächterwohnung im Erdgeschoss
- Verbindung der beiden Geschosse mit Treppe und Personenaufzug (Inklusion)
- Schaffung einer ausreichenden Zahl von WCs mit Geschlechtertrennung für die Hortkinder
- Vergrößerung der Personalraumflächen
- Vergrößerung/Optimierung der Flächen von Küche und Lebensmittellager
- Vergrößerung der Fläche des Mehrzweckraums

Mit der Regierung von Mittelfranken wurden bei einem Ortstermin Ende Januar 2012 die Pläne für den KiTa-Bereich erörtert – sowohl hinsichtlich baufachlicher als auch pädagogischer Belange wurde die Planung dabei zustimmend bewertet.

Durch die Optimierung des Raumprogramms und die Änderung der baulichen Konzeption der Kindertageseinrichtung entstehen **Mehrkosten in Höhe von ca. 296.000 €** für die Gesamtmaßnahme. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Zusätzliches Treppenhaus inkl. Aufzugsschacht (Mehrung):	80.000 €
- Aufzugsanlage:	36.000 €
- Mehraufwand Elektroinstallation (EG und KG):	45.000 €
- Mehraufwand Sanitärinstallation (EG und KG):	20.000 €
- Rohbau- und Ausbauarbeiten Umnutzungen KG:	40.000 €
- Vergrößerung der Freifläche Krippe:	15.000 €
- Anpassung der Außenanlagen Kindergarten (KG):	5.000 €
- Zusätzliche Bauprovisorien (Heizung + Elektro):	15.000 €
- Planungshonorare:	40.000 €

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Grundschule Frauenaarach wird im laufenden Schuljahr von 207 Kindern besucht. In den vergangenen Jahren war ein Rückgang der Nachfrage nach Kindergartenplätzen bei gleichzeitig erhöhter Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Schulkinder zu beobachten. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Kinderzahlen im Schulsprengel Frauenaarach ist nicht mit einer Fortsetzung dieses Trends zu rechnen.

Die Weiterführung der Einrichtung im Rahmen der bisherigen Betriebserlaubnis (105 gleichzeitig belegbare Plätze), ergänzt durch zusätzlich 24 Plätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren in den beiden neu zu schaffenden Krippengruppen, entspricht nach heutigem Kenntnisstand der Jugendhilfeplanung dem örtlichen Bedarf.

3.3. Planungsvarianten zur Realisierung der Kostendeckelung auf 3,5 Mio. €

Die Standards der Sanierung wurden bereits in der bisherigen Vorentwurfsplanung auf ein Mindestniveau heruntergefahren. So wird z. B. auf eine Abluftanlage im Lagerbereich verzichtet, Oberflächen und Ausstattung werden soweit möglich erhalten, die Haustechnik-Ausstattung ist sparsam und nur auf einem Mindeststandard vorgesehen.

Lediglich bei der energetischen Sanierung wird der derzeit gültige Stand der EnEV 2009 um ca. 25% unterschritten. Hier zu sparen wäre jedoch unverantwortlich, da nur auf diesem Weg langfristig Betriebskosten eingespart werden können.

Eine weitere Absenkung des sonstigen Standards ist nicht möglich. Daher kann nur durch Abstriche im Raumprogramm der Umbaumaßnahme bzw. durch Reduktion der umzubauenden Flächen eine Kosteneinsparung erzielt werden. Um die Kosteneinsparung von 500.000 € zu realisieren wurde die Planung daher in drei Varianten überarbeitet.

In allen drei Varianten sind folgende bauliche Maßnahmen enthalten:

- Umbau der Kindertageseinrichtung wie unter 3.2. beschrieben
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle
- Erneuerung der haustechnischen Anlagen
- Teilerneuerung der Außenanlagen

Variante 1

Die Planung der Variante 1 entspricht der am 24.11.2011 vom Stadtrat beschlossenen Vorentwurfsplanung. Die Maßnahmen im Bereich des Gemeindezentrums können wie folgt zusammengefasst werden:

- Schaffung eines separat erschlossenen Saales mit einer Fläche von ca. 205 qm mit Foyer, Toiletten, Küche und Lagerräumen
- Umstrukturierung des Bestandes in Erd- und Kellergeschoss zur Optimierung der Raumnutzungen

Nachteile: keine

Variante 2

In Variante 2 bleibt das Gebäudevolumen analog zu Variante 1 bestehen. Jedoch werden die Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Raumnutzungen in Erd- und Kellergeschoss insgesamt deutlich reduziert:

- Verkleinerung des Saals auf ca. 165 qm, weniger zugeordnete Nebenräume, Toilettenanlagen bleiben im Kellergeschoss.
- Verbleib des AWO-Gruppenraums im nordwestlichen Gebäudebereich
- Erhalt der vorhandenen Raumstrukturen im Verwaltungsbereich EG
- Auf den Ausbau der Einbauten (Kegelbahn, Gaststätte) im KG wird verzichtet.

Nachteile:

- Der Saal ist nicht mehr als abgeschlossene Nutzungseinheit vermietbar.
- Toilettenanlagen zum Saalbereich sind im Kellergeschoss
- Verkleinerung der Saalfläche um ca. 40 qm
- Entfall des Bühnenbereichs im Saal
- Entfall des Lagers für die städtische Sing- und Musikschule
- Lager und Teeküche für den Mehrzweckraum EG entfallen

- Nutzbarkeit der Lagerflächen im KG durch vorhandene Einbauten eingeschränkt

Variante 3

Im Vergleich zu den vorherigen Varianten wird das Gebäudevolumen in Erd- und Kellergeschoss durch Teilabriss deutlich reduziert. Dadurch entfällt die Saalnutzung im Erdgeschoss vollständig, ebenso werden die Lagerflächen im Kellergeschoss wesentlich verkleinert. Für die zu erhaltenden Gebäudeteile ist die Planung analog zu Variante 2 vorgesehen.

Nachteile:

- Saalnutzung entfällt vollständig
- Lager Mehrzweckraum KiTa (KG) entfällt
- Erhebliche Reduktion der Lagerflächen im KG
- Lager und Teeküche für den Mehrzweckraum EG entfallen (analog Variante 2)

Die Darstellung der drei Varianten kann den als Anlagen beigefügten Plänen entnommen werden.

Kostenübersicht

Die Kostenschätzung ergibt für die Varianten 1-3 vergleichend zur bisherigen Planung folgendes Investitionsvolumen:

Gebäudeteil	Stand 11/2011	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Kindertageseinrichtung	982.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €
Gemeindezentrum	3.018.000 €	2.880.000 €	2.569.000 €	2.208.000 €
Gesamtkosten	4.000.000 €	4.296.000 €	3.985.000 €	3.624.000 €
Ausstattung Krippe	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Förderung (ca.)	530.000 €	690.000 €	690.000 €	690.000 €

Für den Bereich der Kinderkrippe wird bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuweisung zu den Bau- und Ausstattungskosten aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, für den Bereich Kindergarten/-hort nach FAG beantragt. Es wird von einer Zuweisung von insgesamt ca. 660.000 € für den Bau sowie 30.000 € für die Einrichtung ausgegangen.

3.4. Wertung/Empfehlung der weiteren Planungsgrundlage

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten und unter Berücksichtigung der langfristig wirksamen optimierten Gebäudenutzung empfiehlt die Verwaltung, Variante 1 der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Zu Variante 1:

In Variante 1 lassen die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Saals und des Mehrzweckraumes eine erhebliche Attraktivitätssteigerung und damit intensivere Nutzung dieser Räume erwarten. Nur mit diesen Maßnahmen sind diese Räume optimal vermietbar.

Im Zuge dieser Planungen hat bereits die Sing- und Musikschule (Abt. 414) signalisiert, den Saal einmal wöchentlich für Vorspiele als Ausweichraum nutzen zu wollen, bis der hierfür dringend benötigte zusätzliche Saal in einem sanierten Frankenhof geschaffen werden kann. Der Mehrzweckraum kann künftig auch Eltern-Kind-Gruppen aus dem Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Abt. Kinder- und Jugendkultur (Abt. 412) besteht ein entsprechender Bedarf.

Zu Variante 2:

Durch den Wegfall der Lagermöglichkeiten für die Sing- und Musikschule in dieser Variante ist eine Nutzung des Saales für Vorspiele nicht mehr bzw. allenfalls nur noch bedingt möglich. Ein Wegfall des Stuhllagers und der Teeküche für den Mehrzweckraum hätte eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit dieses Raumes zur Folge.

Die Möglichkeit, die Bestuhlung eines Raumes nach den Erfordernissen durch die jeweilige Nutzergruppe, von der Tanzgruppe bis zu Vereinssitzungen, flexibel ändern zu können, ist Grundvoraussetzung für eine intensive Mehrfachnutzung.

Das Stuhllager des Saales ist rund 60 Gangmeter vom Mehrzweckraum entfernt. Ein regelmäßiger Transport benötigter zusätzlicher Tische und Stühle bzw. das Verräumen derselben über eine solche Strecke vor und nach jeder Nutzung scheint unrealistisch. Auch die in Variante 2 fehlende Teeküche schränkt die Nutzungsmöglichkeiten dieses Raumes erheblich ein. Mit diesen Einschränkungen ist eine Intensivierung der Nutzung dieses Raumes kaum zu erreichen.

Diese Variante stellt im Vergleich zu Variante 1 ein nur relativ geringes Einsparpotential dar, so dass die Nutzungsnachteile den wirtschaftlichen Vorteil überwiegen.

Zu Variante 3:

Nur mit dieser Variante kann die vorgegebene Kostendeckelung annähernd erreicht werden. Allerdings steht ein Wegfall des Saales dem Raumbedarf für Gruppen und Vereine im Stadtteil Frauenaarach entgegen.

Saal und Mehrzweckraum im Gemeindezentrum dienen der notwendigen Bedarfsdeckung an Räumen für soziale und kulturelle Gruppen und Vereine im Ortsteil Frauenaarach.

Auswirkung der Kostenentwicklung für Variante 1

Im bisherigen Haushaltsentwurf ist die Maßnahme wie folgt vorgesehen:

Stand Haushalt 2012	lvP	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	Gesamt €
Krippe, Bau	365F.401	82.000	300.000	600.000		982.000
Krippe, Einrichtung	365F.351			70.000		70.000
Restgebäude, Bau	573.407	18.000	700.000	1.400.000	400.000	2.518.000
Summe Bau		100.000	1.000.000	2.000.000	400.000	3.500.000
Summe Einrichtung				70.000		70.000

Durch den verzögerten Baubeginn belasten die erhöhten Kosten erst den Haushalt 2014. Der geplante Mittelabfluss für Variante 1 gestaltet sich über die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 folgendermaßen:

Variante 1	lvP	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	Gesamt €
Krippe, Bau	365F.401	82.000	300.000	1.034.000		1.416.000
Krippe, Einrichtung	365F.351			70.000		70.000
Restgebäude, Bau	573.407	18.000	700.000	966.000	1.196.000	2.880.000
Summe Bau		100.000	1.000.000	2.000.000	1.196.000	4.296.000
Summe Einrichtung				70.000		70.000

Im Haushaltsjahr 2013 ergibt sich lediglich eine Verschiebung zwischen den beiden Projektteilen. Die Mehrkosten werden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen von der Verwaltung für den Haushalt 2014 angemeldet.

3.5. Termine

Durch die Überarbeitung der Planung zur Überprüfung der Kostendeckelung sowie die erforderlichen Planungsänderungen im Bereich der Kindertageseinrichtung verschieben sich die angestrebten Terminziele wie folgt:

bis Ende März 2012	Fertigstellung der Entwurfsplanung
April 2012	Zuschussantrag bei der Regierung von Mittelfranken
24.04.2012	DA-Bau-Beschluss Entwurfsplanung im BWA
bis Ende April 2012	Genehmigungsplanung
Mai/Juni 2012	Ausführungsplanung und Ausschreibungen
Mittel Juli	Versand Leistungsverzeichnisse

Oktober 2012	Baubeginn
Dezember 2013	Fertigstellung Bauabschnitt 1 (Kindertageseinrichtung)
Dezember 2014	Fertigstellung Bauabschnitt 2 (sonstige Bereiche)

Durch die vom Zuschussgeber vorgegebene Inbetriebnahme der Kinderkrippe bis Ende 2013 ist **keinerlei Planungsspielraum für weitere Verzögerungen** mehr gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten (**Variante 1**):

Kindertageseinrichtung Bau	1.416.000 €	bei IP-Nr. 365F.401
Krippe Ausstattung	70.000 €	bei IP-Nr. 365F.351
Gemeindezentrum Bau	2.880.000 €	bei IP-Nr. 573.407
Personalkosten (brutto):		Planstellen für zwei Krippengruppen

Korrespondierende Einnahmen		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	690.000 €	bei IP-Nr. 365F.401ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich)	160.000 €	bei Sachkonto 414101
Gebühren (jährlich)	60.000 €	bei Sachkonto 432101

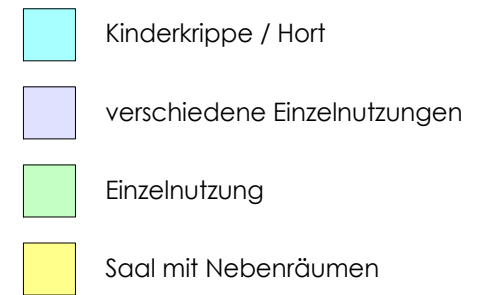
Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 365F.401 und 573.407 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

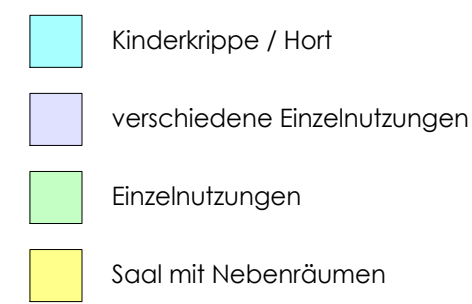
Anlagen: Grundrisse Erd- und Kellergeschoss zu Varianten 1-3
Übersichtsplan Freiflächengestaltung Krippe

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang











- Kinderkrippe / Hort
- verschiedene Einzelnutzungen
- Einzelnutzungen



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/611/T. 1335

Verantwortliche/r:
Abteilung Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/130/2012

3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. T 244a der Stadt Erlangen - Vogelherd Süd-West - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.02.2012	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 24.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Beratungsfolge	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	15.09.09	Ö	Beschluss	10:0
SPD-Fraktionsantrag Nr. 263/2009 „Wohnraum für Senioren“	UVPA	08.12.09	Ö	Beschluss	vertagt mit Protokollvermerk
SPD-Fraktionsantrag Nr. 263/2009 „Wohnraum für Senioren“	UVPA	09.02.10	Ö	Beschluss	9:4
SPD-Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 zum UVPA-Beschluss vom 09.02.2010	Stadtrat	25.02.10	Ö	Beschluss	vertagt
SPD-Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 zum UVPA-Beschluss vom 09.02.2010	Stadtrat	25.03.10	Ö	Beschluss	vertagt
SPD-Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 zum UVPA-Beschluss vom 09.02.2010	Stadtrat	24.06.10	Ö	Beschluss	3 Beschlüsse gem. Protokollvermerk
Städtebaulicher Entwurf mit 8 barrierefreien, seniorengerechten Wohnungen	UVPA	16.11.10	Ö	Beschluss	7:6
SPD-Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 zum UVPA-Beschluss vom 16.11.2010	Stadtrat	25.11.10	Ö	Beschluss	vertagt gem. Protokollvermerk
SPD-Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 zum UVPA-Beschluss vom 16.11.2010	Stadtrat	09.12.10	Ö	Beschluss	vertagt mit Protokollvermerk
SPD-Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 zum UVPA-Beschluss vom 16.11.2010	Stadtrat	10.02.11	Ö	Beschluss	25:23 gem. Protokollvermerk
Billigungsbeschluss	UVPA	20.09.11	Ö	Beschluss	13:0

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der Entwurf des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. T 244a – Vogelherd Süd-West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 26.07.2011 wird entsprechend ergänzt.

Da die vorgebrachten Stellungnahmen nur redaktioneller Art sind, wird er in geänderter Fassung (Fassung vom 20.12.2011) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die derzeit ungenutzten Grundstücke im Quartier am Vogelherd sind als Brachfläche städtebaulich unzutraglich. Sie sollen für eine künftige Nutzung (hier: Wohnbebauung) gesichert werden.

Mit Aufgabe der Nutzung durch die Fernsehanstalt „Franken Fernsehen“ ist eine städtebauliche Brachfläche entstanden, deren geplante neue Nutzung als Wohnbaufläche stadtplanerisch in hohem Maße wünschenswert ist.

Das derzeit rechtsverbindliche 1. Deckblatt zum Bebauungsplan T 244a – Vogelherd – weist in diesem Quartier ein Sondergebiet „Medienbetriebe“ aus. Festgesetzt ist u.a. die Art der Nutzung durch Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftszweiges Information und Bildung, wobei eine Wohnnutzung nur im untergeordneten Umfang zugelassen ist. Auf Basis dieses 1. Deckblattes wurde die Nutzung durch die Fernsehanstalt „Franken Fernsehen“ genehmigt.

Nachdem diese Nutzung vor Jahren aufgegeben wurde und die hier befindlichen Gebäude leerstehen, versuchte die Grundstückseigentümerin erfolglos einen geeigneten Nachmieter zu finden.

Neue Überlegungen zur wirtschaftlichen Nutzung dieses Areals sehen eine Bebauung mit seniorengerechten und barrierefreien Wohnungen und mit Einfamilienhäusern als Reihenhaussgruppen bzw. Doppelhäusern vor. Diese ausschließliche Wohnnutzung ist auf Basis der derzeit bestehenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht genehmigungsfähig, da die umfangreichen Befreiungstatbestände die Grundzüge der städtebaulichen Planung berühren. Daher ist es erforderlich, dieses Quartier zu überplanen und hierbei insbesondere Fragen der Erschließung und des Schallschutzes zu regeln. Die angedachte Wohnnutzung in diesem Gebiet soll einen Beitrag zur Befriedigung der Wohnraumnachfrage – auch für die Gruppe der Seniorinnen und Senioren – im Stadtteil Tennenlohe leisten.

Die vorliegende Planung mit 21 Einfamilienhäusern als Reihen- bzw. Doppelhäuser sowie mit seniorengerechten, barrierefreien Geschosswohnungsbauten (bis zu 16 Wohneinheiten) soll zum Einen die benachbarte, östlich angrenzende Reihenhausstruktur aufnehmen und fortführen und zum Anderen durch maßvolle Verdichtung einen Beitrag zum flächenschonenden Umgang mit Grund und Boden leisten.

Die Höhenentwicklung der Gebäude soll mit 2 Vollgeschossen festgeschrieben werden, in Teilbereichen ist ein 3. Vollgeschoß als zurückgesetztes Staffelgeschoß möglich.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 534/79, 535, 535/3, 536/4, 537/2 und 538/2 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 534/3 und 534/77 der Gemarkung Tennenlohe.

Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen (534/3, 534/77, 535/3 und 536/4) im Privatbesitz.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Sonderbaufläche „Medien“ dargestellt. Das 3. Deckblatt zum Bebauungsplan mit der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet steht der Darstellung im FNP entgegen.

Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich, um im Plangebiet eine Wohnbaufläche festzusetzen.

Die Änderung erfolgt im Wege der Berichtigung des FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 3. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. T 244a der Stadt Erlangen – Vogelherd Süd-West – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 20.09.2011 den Entwurf des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. T 244a – Vogelherd Süd-West – in der Fassung vom 26.07.2011 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 24.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011 öffentlich aus.

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit gingen insgesamt 5 Stellungnahmen ein, wobei 2 Stellungnahmen mit identischem Inhalt und eine Stellungnahme mit beigefügter Unterschriftenliste (40 Unterzeichner) vorliegen.

Die Ergebnisse der Prüfung dieser Stellungnahmen sind in Anlage 2 dokumentiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.10.2011 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 18 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Weitere 5 Stellungnahmen datieren aus der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die im Zeitraum vom 21.02.2011 bis einschließlich 16.03.2011 durchgeführt wurde. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls in Anlage 2 behandelt und sind in der Spalte „Eingang“ kenntlich gemacht.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann das Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.12.2011 als Satzung beschlossen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt als Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 500,00 pro Jahr	Für den Grünflächenunterhalt, Aufstockung des Betriebsführungszuschusses EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am
14.02.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler bittet, diesen Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln und zur Beschlussfassung an den Stadtrat zu verweisen.
Darüber besteht Einvernehmen.

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

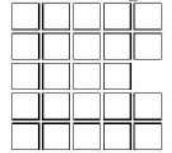
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. T 244 a – Vogelherd Süd–West –

Stadt Erlangen



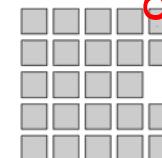
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Januar 2012



3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. T 244 a der Stadt Erlangen – Vogelherd Südwest –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	17.11.2011	1.	Die geplante intensivere bauliche Nutzung des Quartiers verschärft die Entwässerungssituation im vorhandenen Kanalnetz in Tennenlohe. Unter Bezugnahme auf das Starkregenereignis am 10.07.2011 wird ein höheres Schadensrisiko für bestehende Kellerräume befürchtet. Eine Forderung nach konkreten Maßnahmen ist in dieser Stellungnahme nicht erhoben worden.	Die Darstellung, das Tennenloher Kanalnetz wäre nicht in der Lage, die neu geplanten baulichen Anlagen ordnungsgemäß zu entwässern, ist nicht richtig. Der für den Kanal zuständige Entwässerungsbetrieb bewertet den Anschluss der Abflüsse an das vorhandene Kanalnetz als unkritisch. Mit Beginn der Planungen zum 3. Deckblatt des BP T 244a wurde hier der Neuanschluss des geplanten Wohngebietes in hydraulischer Sicht überprüft und festgestellt, dass sich die befestigte Fläche des Neubaugebietes gegenüber der zuvor vorhandenen Bebauung des „Franken Fernsehens“ lediglich um 137 m² erhöht. Hieraus resultiert – unter Zugrundelegung gängiger Vorschriften – eine Vergrößerung des Mischwasserabflusses im bestehenden Kanal von nur 3 l/sek, was keine relevante Größe darstellt. Der max. Wasserstand im Kanal erhöht sich hierbei lediglich um 1 cm, wobei dieser sich bei ca. 1,0 m unter der Geländeoberkante einpegelt. Starkregenereignisse wie am 10.07.2011 stellen eine Ausnahmesituation dar und sind im gesamten Erlanger Stadtgebiet nicht beherrschbar. Der Schutz vor Kellerüberschwemmungen obliegt hier auch der Eigenzuständigkeit der Hausbesitzer, sich um funktionierende Rückstausicherungs- und konstruktiv richtige Lichtschachtsysteme zu kümmern.
			2.	Gegenüber der Projektvorstellung der Vorhabensträgerin am 21.04.2010 hat sich die Anzahl der geplanten Wohneinheiten (WE) im ausgelegten BP-Entwurf um 8 WE erhöht, was mit einer erhöhten Beeinträchtigung der südlich angrenzenden Grundstücke verbunden ist.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ursächlich für die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten war eine aus immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendige Neukonzeption des städtebaulichen Entwurfes mit einer Schallschutzbauung entlang der Weinstraße.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
54/66	Weiter B 1			den ist. Das Maß der baulichen Nutzung ist daher zu reduzieren.	Erst diese Neukonzeption ermöglichte die angestrebte Wohnnutzung im Quartier. Im Weiteren wurden gem. UVPA-Beschluss vom 10.02.11 ein zweiter seniorengerechter, barrierefreier Geschosswohnungsbau mit 8 WE anstelle von 3 Reihenhäusern geplant. Eine Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Wohngebietes ist nicht erkennbar, eine zusätzliche Verschattung ist aufgrund der Himmelsrichtung nicht zu erwarten und die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO sind eingehalten.
			3.	Kritisiert wird die in Teilbereichen 3-geschossige Bebauung mit Wandhöhen bis zu 9,75 m. Diese Konzeption ist zu ändern, da sie nicht der südlich angrenzenden Bebauung entspricht, die eingeschossig ausgeführt wurde.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ziel der Planung war, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und auf flächenwirtschaftlichen Umgang mit Bauland zu achten. Hierbei ist eine Nachverdichtung auch in die Höhe ein probates Mittel. Die erforderlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind eingehalten. Aus städtebaulicher Sicht bleibt die abweichende Höhenentwicklung zu den benachbarten Wohnquartieren in einem vertretbaren Rahmen. Perspektivisch wird eine eingeschossige Bebauung dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht gerecht.
			4.	Die Lüftung der Tiefgarage ist ohne störende Lärmbelästigung für die Nachbarschaft auszuführen.	Die Stellungnahme bleibt im Rahmen der Bauleitplanung unberücksichtigt. Auch wenn die technische Ausführung einer Tiefgaragenlüftung nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung liegt, kann auf diese Stellungnahme nach Rücksprache mit der Vorhabensträgerin rückgemeldet werden, dass für die geplante Tiefgarage eine natürliche Belüftung vorgesehen ist und mechanische Geräusche einer Lüftungsanlage auszuschließen sind. Sofern mechanische Lüftungsanlagen geplant wären, so müssten diese die entsprechenden DIN-Normen einhalten und die Unbedenklichkeit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Weiter B 1		5.	Zwischen dem Fuß- und Radweg und dem angrenzenden Wendehammer sind Pflanzkästen zu platzieren, um den Eindruck einer offenen Durchfahrt zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ziel der Planung war, das neu geschaffene Wohnquartier an das Fuß- und Radwegenetz anzubinden. Motorisierter Verkehr wird durch Pollerabspernung und Verkehrsbeschilderung von der Benutzung des Fuß- und Radweges abgehalten. Die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer ist allerdings erwünscht. Die Poller sind jedoch im Falle eines Feuerwehreinsatzes herausnehmbar, um die Abfahrt der Feuerwehr über den Radweg Richtung Weinstraße zu ermöglichen.
			6.	In der ausgelegten Planzeichnung sind auf den Flst.-Nrn. 528/5 bis 528/8 und 535/3 entlang des Fuß- und Radweges nicht alle bestehenden Bäume und Sträucher dargestellt. Diese müssen erhalten bleiben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Festzustellen ist, dass nur Flst.-Nr. 535/3 im Geltungsbereich des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan T 244a liegt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des 3. Deckblattes sind gegenüber dem derzeit rechtsverbindlichen 1. Deckblattes unverändert; die hier befindliche Verkehrsgrünfläche bleibt erhalten. Ein baulicher Eingriff in den Fuß- und Radweg erfolgt ausschließlich im Bereich zw. Wendehammer und Weinstraße, um die Tragfähigkeit des Weges zu ertüchtigen und die Funktion als Feuerwehrausfahrt sicherzustellen. Bei dieser Tiefbaumaßnahme wird kein relevanter Eingriff in den Grünbestand erwartet. Ggf. abgängige Sträucher werden in Abstimmung mit Abt. Stadtgrün von der Vorhabens-trägerin ersetzt.
			7.	Die farbliche Gestaltung der Fassaden muss an die Umgebung angepasst werden.	Die Stellungnahme wird anderweitig berücksichtigt. Die Farbgebung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
56/66	Weiter B 1				Es ist auch nicht zweifelsfrei festzustellen, was unter einer „der Umgebung angepassten Farbgestaltung“ verstanden wird. Die Vorhabensträgerin stimmt jedoch das farbliche Gesamtkonzept für das neue Wohnquartier mittels Bemusterung mit dem Stadtplanungsamt ab. Bei der Bewertung des Farbkonzeptes wird selbstverständlich ein gewichtiger Augenmerk auf das Zusammenwirken mit der vorhandenen Bebauung im Umfeld gelegt.
			8.	Photovoltaikanlagen oder Solarkollektoren dürfen die Gebäudehöhen nicht überragen und sind so im Neigungswinkel zu konzipieren, dass keine störenden Spiegelungen entstehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es sind ausschließlich Photovoltaikanlagen geplant. Die Position unterhalb der Gebäudeattika und der max. Neigungswinkel von 8° sind durch die Regelung in § 4 Abs. 2 des städtebaulichen Vertrages sichergestellt.
			9.	Die bestehende Umzäunung des Geländes ist bis zur Fertigstellung zu erhalten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Umgang mit bestehenden und privaten Einfriedungen während der Baumaßnahmen liegt nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorhabensträgerin im Eigeninteresse zur Sicherung der Baustelle einen geeigneten Bauzaun errichtet.
	B 2 (Unterschriftenliste mit 40 Unterschriften)	28.11.2011	1.	Die Straße Vogelherd liegt in einem Teilabschnitt im Geltungsbereich des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan T 244a. In diesem Bereich ist der an das neue Wohnquartier angrenzende Gehweg auf die Baugrundstücke zu verlagern und hierdurch Raum für 4 zusätzliche öffentliche Stellplätze zu schaffen. Es wird befürchtet, dass mit Nutzungsaufnahme des neuen Wohnquartiers künftig auf beiden Seiten des Vogelherdes geparkt wird und es zu einer Behinderung des (Bus-) Verkehrs kommen wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Fahrbahn (ohne Gehsteig) des Vogelherdes ist in diesem Bereich 6,50 – 6,60 m breit. Sofern nur einseitig längs geparkt wird, verbleibt eine nutzbare Fahrbahnbreite von 4,50 – 4,60 m, was von Seiten der Verkehrsplanung als ausreichender Querschnitt für eine Wohnstraße gewertet wird. Beidseitiges Beparken des Vogelherdes ist nicht zu befürchten, da dann nur eine schmale nutzbare Fahrbahnbreite von 2,50 – 2,60 m verbleiben würde, welche den KFZ-Besitzer aus psychologischen Gründen davon abhält, sein Auto hier mit hohem Beschädigungsrisiko abzustellen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Weiter B 2				Die vorgeschlagene Verlagerung des Gehsteiges wäre mit dem vollständigen Verlust der Vorgartenzone und der Eingrünung entlang des Vogelherdes verbunden. Dies kann aus städtebaulichen Gründen nicht befürwortet werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im neuen Wohnquartier öffentliche Stellplätze in ausreichender Anzahl vorgesehen sind. Das Verhältnis öffentliche Stellplätze/erschlossenen Wohneinheiten (hier: 16/37) liegt mit 43 % in einer für Erlangen überdurchschnittlichen Größenordnung.
2.	B 3 B 4 (Identische Stellungnahmen)	27.11.2011 29.11.2011	1.	Auf Grund der vorgesehenen flächensparenden und verdichteten Bauweise in einem bereits dicht bebauten Umfeld sind – über das Maß der Erlanger Stellplatzverordnung hinausgehend – mehr private und öffentliche Stellplätze vorzusehen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Erlanger Stellplatzverordnung fordert je Wohneinheit einen notwendigen (= privaten) Stellplatz anzulegen. Zur Anzahl öffentlicher Stellplätze sind keine Regelungen getroffen. Um die Anzahl notwendiger Stellplätze zu erhöhen, fehlt schlicht eine Rechtsgrundlage. Zudem wäre eine Sonderregelung im Plangebiet des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan T 244a eine nicht begründbare Ungleichbehandlung der Erlanger Bürger. Die geplanten 16 öffentlichen Stellplätze stellen einen in Erlangen überdurchschnittlichen Wert dar und sind ausreichend. Das Verhältnis öffentliche Stellplätze / erschlossenen Wohneinheiten (hier: 16/37) liegt bei 43 %. In vergleichbar oder höher genutzten Quartieren wie z.B. im Bebauungsplan Nr. 391 (Helmut-Lederer-Straße) oder im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 364 (Bernhard-Plettner-Ring) liegen die Verhältniszahlen bei 24,5 % bzw. 29,5 %.
			2.	Unter Bezugnahme auf die Starkregenereignisse der letzten beiden Jahre sind Maßnahmen zur Versickerung, Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser zu treffen (s. auch Art. 44 Bayerisches Wassergesetz).	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Frage von Versickerung, Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser wird in jedem Bebauungsplanverfahren der Stadt Erlangen thematisiert. Die Entscheidung, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind, steht in

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
58/66	Weiter B 3 und B 4			Kritisiert wird, dass das eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser über den vorhandenen Mischwasserkanal zum zentralen Klärwerk der Stadt Erlangen vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der Klimaentwicklung und steigender Prognose von Starkregenereignissen wird gefordert, mit o.g. Maßnahmen in allen derzeitigen und zukünftigen Bebauungsplanverfahren gegenzusteuern. Hierbei sind in einem städtischen Gesamtkonzept auch bestehende Siedlungsgebiete einzubeziehen.	Abhängigkeit verschiedener Standortfaktoren. Bezogen auf das Plangebiet des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan T 244a ist festzustellen, dass der Baugrund kaum versickerungsfähig ist (vgl. Bodengutachten des Ing.-Büros Schulze und Lang vom 09.06.2011). Eine Ableitung (z.B. über Muldensystem) des Regenwassers aus dem Quartier im Vogelherd zu einem geeigneten Wasserspeicher wäre nur bei Inanspruchnahme privater Flächen möglich; Realisierungschancen einer solchen Maßnahme werden daher nicht gesehen. Die Regelung einer solchen Maßnahme ist im Rahmen des hier ausgelegenen Bebauungsplanes nicht möglich. Maßnahmen zur Speicherung von Regenwasser sind im Plangebiet getroffen worden, indem auf allen Nebenanlagen Gründächer vorzusehen sind (vgl. textl. Festsetzung Ziff. 6). Auch die Dächer der Wohngebäude sind zu begrünen (vgl. textl. Festsetzung Ziff. 9), wobei einschränkend hinzuweisen ist, dass hier auch eine Alternative mit Photovoltaiknutzung möglich ist. Durch Aufbringen einer speicherfähigen Humusschicht in den privaten Gärten wird der Anforderung des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG (Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden) Rechnung getragen und eine Verbesserung gegenüber der zuvor kaum wasseraufnahmefähigen, hochverdichteten Parkplatzanlage des "Franken-Fernsehens" erwartet. Im Übrigen schließt der hier vorliegende Bebauungsplan nicht aus, dass die Nutzer eigenverantwortlich Regenwasser sammeln (Regentonne, Zisterne) und dieses z.B. zur Gartenbewässerung verwenden. Aus technischer Sicht bewertet der für den Kanal zuständige Entwässerungsbetrieb den Anschluss der Abflüsse des neuen Wohnquartiers an das vorhandene Kanalnetz als unkritisch. Mit Beginn der Planungen zum 3. Deckblatt des BP T 244a

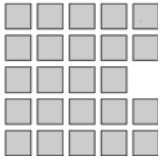
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Weiter B 3 und B 4				wurde hier der Neuanschluss des geplanten Wohngebietes in hydraulischer Sicht überprüft und festgestellt, dass sich die befestigte Fläche des Neubaugebietes gegenüber der zuvor vorhandenen Bebauung des „Franken Fernsehens“ lediglich um 137 m² erhöht. Hieraus resultiert – unter Zugrundelegung gängiger Vorschriften – eine Vergrößerung des Mischwasserabflusses im bestehenden Kanal von nur 3 l/sek, was keine relevante Größe darstellt. Der max. Wasserstand im Kanal erhöht sich hierbei lediglich um 1 cm, wobei dieser sich bei ca. 1,0 m unter der Geländeoberkante einpegelt. Die Notwendigkeit einer Regenwasserrückhaltung besteht im Plangebiet daher nicht.
4.	B 5	30.09.2011	1.	Entlang der nord-östlichen Grenze des Bebauungsplanes ist eine Baumreihe situiert. Diese Baumreihe ist zu entfernen bzw. großzügig zurückzuschneiden. Gründe hierfür sind: - Die Bäume stehen auf einem Erdwall, die Standfestigkeit der Bäume bei Sturm/Gewitter wird bezweifelt. - Die Baumkronen wachsen deutlich über angrenzende Nachbargrundstücke; die Bäume sind zu nahe an der Grundstücksgrenze gepflanzt worden.	Die Stellungnahme wird derzeit nicht berücksichtigt. Es handelt sich um 4 Bäume, darunter eine nach Erlanger Baumschutzverordnung geschützte Eiche, deren Erhalt als wünschenswert erachtet wurde. Allerdings konnte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch nicht abschließend geklärt werden, ob durch die Baumaßnahmen und Geländemodulationen diese Baumstandorte erhalten werden können. Daher ist diese Baumreihe bewusst nicht zum Erhalt festgesetzt worden. Die Vorhabensträgerin hat jedoch zugesagt, diese Bäume nach Möglichkeit zu erhalten. Die Klärung dieses Sachverhaltes ist in den kommenden Bauantragsverfahren zu erwarten, wenn die tiefer gehende Objektplanung präzisere Aussagen zu den einzelnen Baumstandorten liefert.

59/66

3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. T 244 a der Stadt Erlangen – Vogelherd Südwest –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 19. Oktober 2011

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	27.10.2011		Kein Einwand.	Entfällt
2.	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg	01.12.2011		Kein Einwand. Hinweis darauf, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger aus dem Bestand und dem Betrieb der Bundesautobahn keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.	Entfällt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	10.03.2011 (Frühzeitige TÖB- Beteiligung)		Keine grundsätzlichen Einwände; im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Bei der Entdeckung bauhistorischer oder archäologischer Spuren sind die Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu benachrichtigen (Art. 8 DSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde bereits im gebilligten Planentwurf vom 26.07.2011 berücksichtigt (vgl. Ziff. 1 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan).
4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg	16.03.2011 (Frühzeitige TÖB- Beteiligung)		Kein Einwand.	Entfällt

60/66
99/09

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	26.10.2011	1.	Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin wurde über die Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG mittels übergebener Planzeichnung informiert und koordiniert mit dem Versorgungsunternehmen einzelne Maßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung.
			2.	Zur telekommunikationstechnischen Versorgung durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich; für den rechtzeitigen Ausbau und die Koordinierung mit den übrigen Leitungsträgern ist eine frühzeitige Benachrichtigung der Deutschen Telekom AG erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin ist über die Vorlaufzeiten der Deutschen Telekom AG mit Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung informiert worden.
			3.	In den textlichen Festsetzungen ist folgende fachliche Festsetzung aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen ist auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich. Die technischen Erfordernisse wurden der Vorhabensträgerin übermittelt, die diese im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt und koordiniert.
6.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	31.10.2011	1.	Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin wurde über die Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland mittels übergebener Planzeichnung informiert und koordiniert mit dem Versorgungsunternehmen einzelne Maßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung.
			2.	Hinweise auf Kabelschutzanweisung und Vorlaufzeiten für Um- bzw. Neuverlegung von Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin ist auf Kabelschutzanweisung und Vorlaufzeiten der Kabel Deutschland mit Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung informiert worden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	14.03.2011 (Frühzeitige TÖB-Beteiligung)		Kein Einwand.	Entfällt
8.	N-ERGIE AG Abt. VT-NM-IS Hainstraße 34 90461 Nürnberg	31.10.2011		Kein Einwand.	Entfällt
9.	Ortsbeirat Tennenlohe Frau Alexandra Wunderlich Enggleis 12 a 91058 Erlangen	25.11.2011		Der OBR Tennenlohe beantragt unter Bezugnahme auf Art. 44 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), dass der Stadtrat für das Neubaugebiet „Vogelherd Süd-West“ vorschreibt, dass anfallendes Regenwasser auf privat oder öffentlich genutzten Flächen der Rückhaltung und/oder Versickerung zugeführt wird.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung, welche konkreten Maßnahmen zur Rückhaltung, Speicherung oder Versickerung zu ergreifen sind, steht in Abhängigkeit verschiedener Standortfaktoren. Bezogen auf das Plangebiet des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan T 244a ist festzustellen, dass der Baugrund kaum versickerungsfähig ist (vgl. Bodengutachten des Ing.-Büros Schulze und Lang vom 09.06.2011). Eine Ableitung (z.B. über Muldensystem) des Regenwassers aus dem Quartier im Vogelherd zu einem geeigneten Wasserspeicher wäre nur bei Inanspruchnahme privater Flächen möglich; Realisierungschancen einer solchen Maßnahme werden daher nicht gesehen. Die Regelung einer solchen Maßnahme ist im Rahmen des hier ausgelegenen Bebauungsplanes nicht möglich. Maßnahmen zur Speicherung von Regenwasser sind im Plangebiet getroffen worden, indem auf allen Nebenanlagen Gründächer vorzusehen sind (vgl. textl. Festsetzung Ziff. 6). Auch die Dächer der Wohngebäude sind zu begrünen (vgl. textl. Festsetzung Ziff. 9), wobei einschränkend hinzuweisen ist, dass hier auch eine Alternative mit Photovoltaiknutzung möglich ist. Durch Aufbringen einer speicherfähigen Humusschicht in den privaten Gärten wird der Anforderung des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG (Wiederherstellung der Ver-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
63/66					sickerungsfähigkeit der Böden) Rechnung getragen und eine Verbesserung gegenüber der zuvor kaum wasser-aufnahmefähigen, hochverdichteten Parkplatzanlage des "Franken-Fernsehens" erwartet. Im Übrigen schließt der hier vorliegende Bebauungsplan nicht aus, dass die Nutzer eigenverantwortlich Regenwasser sammeln (Regentonne, Zisterne) und dieses z.B. zur Gartenbewässerung verwenden. Aus technischer Sicht bewertet der für den Kanal zuständige Entwässerungsbetrieb den Anschluss der Abflüsse des neuen Wohnquartiers an das vorhandene Kanalnetz als unkritisch. Mit Beginn der Planungen zum 3. Deckblatt des Bebauungsplanes T 244a wurde hier der Neuanschluss des geplanten Wohngebietes in hydraulischer Sicht überprüft und festgestellt, dass sich die befestigte Fläche des Neubaugebietes gegenüber der zuvor vorhandenen Bebauung des „Franken Fernsehens“ lediglich um 137 m² erhöht. Hieraus resultiert – unter Zugrundelegung gängiger Vorschriften – eine Vergrößerung des Mischwasserabflusses im bestehenden Kanal von nur 3 l/sek, was keine relevante Größe darstellt. Der max. Wasserstand im Kanal erhöht sich hierbei lediglich um 1 cm, wobei dieser sich bei ca. 1,0 m unter der Geländeoberkante einpegelt. Die Notwendigkeit einer Regenwasserrückhaltung besteht im Plangebiet daher nicht.
10.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	28.10.2011		Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	07.11.2011		Hinweis: Keine landesplanerischen Einwände, Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nutzung von Brachflächen) wird begrüßt. Hinweis auf Pflicht zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung sind durch das Bebauungsverfahren Nr. T 244a (3. Deckblatt) <u>nicht</u> berührt.
12.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	28.10.2011		Kein Einwand.	Entfällt
13.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	16.11.2011		Kein Einwand.	Entfällt
14.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	29.11.2011		Die Ziff. 2 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan wurde redaktionell überarbeitet und ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
15.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	21.10.2011		Bei der Entdeckung bauhistorischer oder archäologischer Spuren sind die Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu benachrichtigen (Art. 8 DSchG).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde bereits im gebilligten Planentwurf vom 26.07.2011 berücksichtigt (vgl. Ziff. 1 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan).
16.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	25.10.2011		Kein Einwand.	Entfällt
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40	24.10.2011		Kein Einwand.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
18.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	02.03.2011 (Frühzeitige TÖB- Beteiligung)		Kein Einwand.	Entfällt
19.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	07.03.2011 (Frühzeitige TÖB- Beteiligung)		Kein Einwand.	Entfällt
20.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	25.11.2011		Kein Einwand.	Entfällt
21.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	25.11.2011		Kein Einwand.	Entfällt
22.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	03.11.2011		Kein Einwand.	Entfällt
23.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	03.11.2011		Grundsätzliche Hinweise, die bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten sind. • Empfehlung für die Entwässerung des Neubaugebietes ein Trennverfahren – auch wenn nicht zwingend erforderlich – anzustreben. • Dachbegrünung der Nebenanlagen wird begrüßt, da durch die hohe Verdunstungsrate und Zwischenspeicherung des Niederschlagwassers einer Abflussverschärfung entgegengewirkt wird. Es wird	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorhabensträgerin wurde hierüber informiert. • Ein Trennsystem im Plangebiet ist nicht sinnvoll, da es an das vorhandene Mischsystem in Tennenlohe angeschlossen werden muss. • Gemäß textlicher Festsetzung Ziff. 9 sind auch auf den Wohngebäuden extensiv begrünte Dächer zulässig. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass hier

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				empfohlen, auch auf den Dachflächen der Wohngebäude extensive Dachbegrünung vorzusehen. Wasserwirtschaftliche Hinweise auf Rahmenbedingungen, bei denen Niederschlagswasser versickert werden kann (versickerungsfähiger Untergrund, ausreichend Abstand zum Grundwasser, keine Altlasten).	auch die Alternative mit Photovoltaikanlagen möglich ist. Da kein versickerungsfähiger Untergrund im Plangebiet vorhanden ist, wird Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal abgeführt. Eine gewisse Speicherung und gedrosselte Abgabe des Niederschlages wird durch die festgesetzten Gründächer erreicht.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Veranstaltungen "März, April und Mai 2012"	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/191/2012	3
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/193/2012	6
Antragsliste StR 01.03.2012 13-2/193/2012	7
TOP Ö 9 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	
Beschluss Stand: 14.02.2012 30-R/046/2011	9
Sondernutzungsgebühren-Änderungssatzung 30-R/046/2011	11
TOP Ö 10 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)	
Beschlussvorlage 30-R/048/2011	12
Anlage 1: Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung – EBS	15
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen 30-R/048/2011	17
TOP Ö 11 Arbeitsgemeinschaft "Fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. i. Gr	
Beschluss Stand: 14.02.2012 31/148/2012	25
TOP Ö 12 Abbruch und Neubau Vorhangfassade	
Beschlussvorlage 63/194/2012	27
Ansicht 63/194/2012	29
TOP Ö 13 Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Pau	
Beschlussvorlage 512/062/2012	30
Vorläufiger Finanzierungsplan 512/062/2012	34
TOP Ö 14 Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaurach mit Einbau einer	
Beschlussvorlage 242/192/2012	35
1_Frauenaurach_Variante 1_EG 242/192/2012	41
2_Frauenaurach_Variante 1_KG 242/192/2012	42
3_Frauenaurach_Variante 2_EG 242/192/2012	43
4_Frauenaurach_Variante 2_KG 242/192/2012	44
5_Frauenaurach_Variante 3_EG 242/192/2012	45
6_Frauenaurach_Variante 3_KG 242/192/2012	46
7_Frauenaurach_Freianlagen_Krippe 242/192/2012	47
TOP Ö 15 3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. T 244a der Stadt Erlangen - Vogelhe	
Beschluss Stand: 14.02.2012 611/130/2012	48
Anlage 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich 611/130/2012	52
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/130/2012	53
Inhaltsverzeichnis	67